



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41c-18_73

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41c-18_73

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

385/141/3

385/141c-18 73

WIR MACHEN DEM UNBEKANNTEN POLIZISTEN DEN PROZESS

Der unbekannte Polizist ist auf allen Stufen der Polizeihierarchie tätig. Er hat sich schon viele Vergehen zuschulden kommen lassen. Die Polizei fahndet schon lange nach ihm, doch immer ohne Erfolg.

Hingegen haben wir den unbekanntem Polizisten nach kurzer, aber ernsthafter Suche aufgegriffen. Hier ist er, im Käfig auf dem Heuwagen. Sehen Sie sich ihn an: sein Gesicht ist weiss, wie viele andere. Erwartet auf seinen Prozess. Das VOLKSTRIBUNAL wird heute abend zum ersten Mal zusammentreten und dem unbekanntem Polizisten den Prozess machen.

Es wirken mit:

Der unbekannte Polizist (Angeklagter):	Demonstrant A
Der erste Zeuge (ein Beat-Musiker):	Demonstrant B
Der Ankläger:	Demonstrant C
Der Verteidiger:	Demonstrant D
Der Psychiater:	Demonstrant E
Der Richter:	Demonstrant F
Der Henker:	Demonstrant G
Der zweite Zeuge (ein Bürger):	Demonstrant H
Weitere Zeugen:	zum Beispiel Sie

Das VOLKSTRIBUNAL wird die Vergehen des unbekanntem Polizisten feststellen, ihre Gründe und Hintergründe aufweisen und versuchen, ein gerechtes Urteil zu fällen. Es wird einen Beitrag liefern zur Klärung des Verhältnisses zwischen Polizist und Passant. Es wird zum Beispiel zeigen, dass der Polizist nicht notwendig ein Nazi oder SS ist, dass er aber leicht zu einem solchen werden kann, wie es die Bürger in Berlin und Paris erlebt haben. Warum kann es soweit kommen und wie haben wir uns solchen Entwicklungen gegenüber zu verhalten? Eine Antwort steht fest: es ist völlig sinnlos, den Polizisten "Nazi" und "SS" nachzurufen, insbesondere dann, wenn sie es (noch) gar nicht sind. Was wir suchen müssen, sind keine Glaubensartikel, sondern Beweise. Was wir erreichen müssen, sind nicht blinde Gewaltakte, sondern bewusste, gezielte Aktionen.

Besammlung zur P-Demonstration,
zum VOLKSTRIBUNAL und zur
anschliessenden Besetzung
des GLOBUS-PROVISORIUMS
SAMSTAG, 15. JUNI 1968 UM 18.00 UHR
AM HIRSCHENPLATZ (NIEDERDORF)



F.A.S.S.
Fortschrittliche Arbeiter,
Schüler und Studenten

U N G L U E C K L I C H E Z U F A E L L E ?

21.

22. 1963 verschwanden bei der Polizei Lohngehälter im Werte von 88 000 Franken. Da der Dieb offensichtlich in den höheren Rängen der Polizei zu finden wäre, versagten unsere sonst so findigen Sherlock Holmes bei der Aufklärung dieses Falles bis heute.

23. Meier 19 konnte den Polizeivorständen Sieber und Bertschi bewusste Irreleitung der Öffentlichkeit nachweisen sowie Rechtsungleichheit der Bürger in Straffällen aufdecken. Meier 19 wurde der Prozess gemacht - den fehlbaren Polizeiinstanzen nicht.

Zum Fall Benz: Gegen Siebers Parteigenossen Benz, den ehemaligen Gemeindepräsidenten von Kloten, lief ein Rapport wegen eines Verkehrsdelikts. Obwohl dieses Delikt von verschiedenen Polizeiinstanzen als strafwürdig beurteilt wurde, liess Stadtrat Sieber diesen Fall mit dem handschriftlichen Vermerk "ad acta" in der Schublade verschwinden.

Sieber sagte, es sei ihm nichts davon bekannt, dass Anzeigerapporte gegen hochgestellte Persönlichkeiten nicht behandelt oder zurückgezogen worden seien.

Nach StGB Art. 312 kann Amtsmissbrauch mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft werden.

24. Stadtpräsident Widmer veranlasste das Polizeiamt zum Vorschlag, Meier 19 könne im Polizeirichteramt oder als Feuerbeschauer weiterbeschäftigt werden; wenn er seine Kündigung anerkenne und seinen Rekurs an den Stadtrat zurückziehe.

25. BRD-Staatspräsident Lübkes KZ-Baupläne aus der Nazizeit sollten in Zürich auf ihre Echtheit geprüft werden. Hubatka verhinderte diese Untersuchung. So blieb es einem amerikanischen Sachverständigen vorbehalten, diesen Nazi-Skandal ans Licht zu bringen.

26. Der Caramba-Einsatz vor dem Hallenstadion stand unter dem Motto NICHT DISKUTIEREN, HART DURCHGREIFEN. Die Polizei setzte Hunde ein, was sonst nur gegen Verbrecher gemacht wird.

27.

W I E K A N N M A N S I C H G E G E N U E B E R G R I F F E B E I D E R D E M O N S T R A T I O N S C H U E T Z E N ?

- 1) Jeder Demonstrant muss einen gültigen Ausweis auf sich haben. Die Polizei darf nur die Identität des eventuell Verhafteten feststellen.
- 2) Polizisten sind verpflichtet, bei Auseinandersetzungen ihren Namen und ihre Adresse mitzuteilen (auch wenn sie es systematisch verweigern !)
- 3) Zeugenberichte können über Nummer 47 05 16 durchgegeben werden.

 * FASS sagt: Unsere liebe Polizei *
 * legt ab und zu ein Ei *
 * *****

FASS
 Fortschrittliche Arbeiter,
 Schüler und Studenten

